



Brüssel, den 3. Mai 2019
(OR. en)

8733/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0352(COD)**

| | |
|----------------------|------------------------|
| CODEC 988 | DATAPROTECT 130 |
| COSI 91 | VISA 97 |
| FRONT 162 | FAUXDOC 33 |
| ASIM 54 | COPEN 179 |
| DAPIX 155 | JAI 431 |
| ENFOPOL 191 | CT 42 |
| ENFOCUSTOM 86 | CSCI 67 |
| SIRIS 78 | SAP 16 |
| SCHENGEN 20 | COMIX 233 |

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/... (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Dezember 2017 den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 74, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 AEUV stützt²³⁴, übermittelt.

¹ Dok. 15729/17 + COR 1.

² Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

⁴ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme der vorliegenden Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 23. Mai 2018 seine Stellungnahme⁵ abgegeben.
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 16. April 2018 seine Stellungnahme⁶ abgegeben.
4. Die Kommission hat am 13. Juni 2018 ihren Vorschlag geändert⁷.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag⁸ abgegeben.
6. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament⁹ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 31/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁵ ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 48.

⁶ ABl. C 233 vom 4.7.2018, S. 12.

⁷ Dok. 10190/18.

⁸ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 309.

⁹ Dok. 7751/19.